

SATZUNG DES VEREINS DER FÖRDERER DER OSTERFESTSPIELE IN SALZBURG

PRÄAMBEL

Nachdem Herbert von Karajan im Jahre 1967 die Salzburger Osterfestspiele ins Leben gerufen hat mit dem Ziel, dort vor und nach den Ostertagen Opern und Konzerte aufzuführen und aufführen zu lassen, wurde im selben Jahr zur Unterstützung dieses Zieles der „Verein der Förderer der Osterfestspiele in Salzburg“ gegründet, der seitdem maßgeblich durch seine Spenden an der Realisierung der Festspiele beteiligt ist und diese erst ermöglicht.

Diese Unterstützung soll fortgeführt und intensiviert werden.

Deshalb gibt sich der Verein der Förderer der Osterfestspiele in Salzburg die nachfolgende, die bisherige Satzung ablösende

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ DES VEREINS

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer der Osterfestspiele in Salzburg“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Salzburg.
- 1.3 Der Verein ist unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf Gewinn abgestellt.
- 1.4 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- 2.1 Der Vereinszweck ist es,
 - a) die Osterfestspiele Salzburg GmbH nach Kräften finanziell und ideell zu unterstützen und damit das Verständnis klassischer Musik über alle Jahrhunderte hinweg zu fördern und wachzuhalten;
 - b) die Einbindung insbesondere Jugendlicher in musikalische Darbietungen vor, während und nach der Osterzeit zu unterstützen;
 - c) die Osterfestspiele als ein glanzvolles, vielfältiges, internationales Ereignis im Kulturleben der Stadt und des Landes Salzburg zu erhalten.
- 2.2 Dieses Ziel verfolgt der Verein durch finanzielle und ideelle Unterstützung der Veranstaltungen der „Osterfestspiele Salzburg GmbH“.
- 2.3 Die Mittel des Vereins rekrutieren sich aus den Jahresbeiträgen und Spenden.
- 2.4 Der Verein ist verpflichtet, seine Mittel der Salzburger Osterfestspiele GmbH zur Durchführung der

jeweiligen Osterfestspiele zur Verfügung zu stellen. Er ist berechtigt, Zuwendungen für Rücklagen zu verwenden, soweit dies der Zuwendende wünscht. In diesem Fall sind die Zinsen aus den Rücklagen für die Durchführung der Osterfestspiele zu verwenden.

§ 3 MITGLIEDER

3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

3.2 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der die Entscheidungsbefugnis auf ein Vorstandsmitglied übertragen kann.

3.3 Die Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese Beiträge sollen die bisherige Summe von 300,00 € für jedes Mitglied nicht unterschreiten (ausgenommen Junge Förderer).

3.4 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, eine andere Mitgliederstruktur mit unterschiedlichen Mindestbeiträgen einzuführen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

3.5 Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Ableben, bei juristischen Personen durch Auflösung der Gesellschaft;
- b) durch Austritt, den das Mitglied in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres erklären muss;
- c) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresraten bei der Zahlung in Verzug ist.

3.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereines herabgesetzt werden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 4 EHRENPRÄSIDENT(IN)/EHRENMITGLIEDER

4.1 Der Vorstand kann nach Anhörung des Kuratoriums eine Person, die sich durch ihr außergewöhnliches und dauerhaftes Engagement um die Osterfestspiele verdient gemacht hat, zum/zur Ehrenpräsident/in ernennen.

4.2 Darüber hinaus kann der Vorstand, nach Anhörung des Kuratoriums, verdienten Mitgliedern des Vereins die Ehrenmitgliedschaft antragen.

4.3 Ehrenpräsident/in und Ehrenmitglieder sollen zu den Vorstands-, Kuratoriumssitzungen und den Mitgliederversammlungen als Gäste eingeladen werden.

§ 5 ORGANE DES VEREINES

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) der Vorstand (§ 7),
- c) das Kuratorium (§ 8),
- d) der Abschlussprüfer (§9),
- e) das Schiedsgericht (§ 10).

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG, AUFGABEN

6.1 Die Mitgliederversammlung ist eine Vollversammlung, zu der alle Mitglieder mindestens einmal jährlich – nach Möglichkeit während der Osterfestspiele – eingeladen werden sollen. Zu dieser Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende des Vorstandes – bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, – ein. Der Vorsitzende – bei Verhinderung ein Stellvertreter – leitet die Versammlung.

6.2 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.

6.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von einem Monat – der Tag der Absendung der Einladung, der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet – zu erfolgen. Die Einladung kann auch auf elektronische Weise erfolgen.

6.4 Eine ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, gleichgültig wie viele Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind.

6.5 Jedes Mitglied hat das Recht, bei Verhinderung einem anderen Mitglied eine Vollmacht zu erteilen, die nicht weisungsgebunden sein darf. Eine Übertragung der Vollmacht auf Mitglieder des Vorstandes ist zulässig. Kein Mitglied kann mehr als 10 Vollmachten auf sich vereinen.

6.6 Die Vollmachterteilung hat schriftlich – auch elektronisch – zu erfolgen.

6.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

6.8 Der Vorstand kann jederzeit beschließen, eine außerordentliche Vollversammlung – mit einer Ladungsfrist von nur 14 Tagen – einzuberufen; zur Einberufung einer Vollversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

6.9 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und eines Abschlussprüfers im Sinne von § 22 Abs. 4 Vereinsgesetz
- b) Wahlen zum Kuratorium

- c) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit um die finanzielle Gebarung des Vereins sowie der vom Vorstand erstellte Jahresabschluss samt Prüfungsbericht des Abschlussprüfers
- d) Entlastung der Vereinsorgane
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins

6.10 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder dem Gesetz anderes ergibt.

6.11 Verlangen mehr als 10% der anwesenden und vertretenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung geheime Abstimmung, so ist über den Tagesordnungspunkt geheim abzustimmen.

§ 7 VORSTAND

7.1 Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die aus dem Kreise der Förderer der Osterfestspiele stammen müssen.

Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Kuratoriums, ob der zu wählende Vorstand aus drei, vier oder fünf Mitgliedern bestehen soll.

7.2 Die Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) Der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Kassier,
- d) bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

7.3 Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt, wobei es dem Versammlungsleiter obliegt zu entscheiden, ob er alle Kandidaten en bloc oder einzeln wählen lässt.

7.4 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gewählt sind die Kandidaten, die über die jeweils höchsten Stimmzahlen verfügen. Die Wahl kann offen erfolgen; wünschen aber mehr als 10 % der anwesenden und vertretenen Stimmen schriftliche Wahl, so hat der Vorstand dem Folge zu leisten.

7.5 Der so gewählte Vorstand entscheidet, wer die Funktion des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassiers übernimmt.

7.6 Die Vorstandsmitglieder sind auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so kann der Restvorstand ein Ersatzmitglied für den Vorstand kooptieren, über dessen Wahl dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Das so hinzugekommene Vorstandsmitglied ist gewählt für die Restdauer der Wahlperiode.

7.7 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden ihm erstattet.

7.8 Der Vorstand vertritt den Verein, wobei zwei Vorstandsmitglieder jeweils gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann entscheiden, ob er einen Geschäftsführer einstellen will. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bericht an die Mitgliederversammlung über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins.
- b) Erstellung des Jahresabschlusses innerhalb der ersten 5 Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an den Abschlussprüfer sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an den Abschlussprüfer.
- c) Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

7.9 Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Fragen vom Kuratorium beraten lassen und steht dem Kuratorium auf dessen Wunsch zu Auskünften und Beratungen zur Verfügung.

§ 8 KURATORIUM

8.1 Das Kuratorium besteht aus bis zu 12 Personen. Es wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht dem Kuratorium qua amt angehören, für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt.

8.2 Dem Kuratorium gehören an qua Amt

- der Intendant des Orchesters
- der Geschäftsführer der Salzburger Osterfestspiele

8.3 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

8.4 Aufgabe des Kuratorium ist es, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

8.5 Der Vorstand soll Projekte, die er im Rahmen der Osterfestspiele finanzieren und unterstützen will, mit dem Kuratorium erörtern.

8.6 Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Es fasst seine Beschlüsse und Empfehlungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder. Eine Vertretung in der Kuratoriumssitzung ist ausgeschlossen.

8.7 Der Vorsitzende des Kuratoriums kann den Vorstand des Vereins beauftragen, zur Kuratoriumssitzung einzuladen, sie vorzubereiten, das Protokoll zu fertigen und zu versenden.

8.8 Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 9 ABSCHLUSSPRÜFER

9.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes einen Abschlussprüfer im Sinne von § 22 Absatz 4 Vereinsgesetz. Eine Wiederwahl des Abschlussprüfers ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, hat der Vorstand den Abschlussprüfer auszuwählen und zu bestellen. Der Abschlussprüfer muss weder eine natürliche Personen noch Vereinsmitglied sein; er muss jedoch unabhängig und unbefangen und darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

9.2 Dem Abschlussprüfer obliegt insbesondere die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr sowie die Erstellung eines Prüfberichtes innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand und die Übermittlung des Prüfberichtes an den Vorstand.

§ 10 SCHIEDSVEREINBARUNG

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand gegenüber schriftlich zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen, bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist beiderseits Gehör zu gewähren. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig. Mitglieder, die sich einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das Schiedsgericht hat innerhalb von sechs Monaten nach seiner Konstituierung eine Entscheidung zu fällen. Wird keine gefällt, steht den Streitparteien der Rechtsweg offen.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem der Liquidator das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat, wobei hierfür nur eine gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO in Frage kommen darf.

3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.